



Erläuterungen

zur

Einwohnergemeindeversammlung

vom

Mittwoch, 16. Juni 2021, 19:30 Uhr, Mehrzweckhalle, Trakt 2 "Hintere Matten"

- Auf dem ganzen Schulareal (Innenräume und Aussenbereich) besteht eine permanente Maskentragpflicht.
- Für die Gemeindeversammlung besteht ein Schutzkonzept, welches unter www.ettingen.ch → Politik → Gemeindeversammlung eingesehen werden kann.
- Aufgrund der Einlasskontrolle kann es zu Verzögerungen kommen, bitte erscheinen Sie frühzeitig.

Traktanden:

- 1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2020**
- 2. Rechnung 2020**
- 3. Erlass des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund**
- 4. Erlass des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung und die frühe Förderung der deutschen Sprache (FEB-Reglement)**
- 5. Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen - Totalrevision**
- 6. Bericht der Geschäftsprüfungskommission**
- 7. Diverses**

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2020

1. Zustimmung zu Bildaufnahmen zuhanden der Medien (§ 53 Abs. 3 Gemeindegesetz)

://: Stillschweigend wird der Anfertigung von Bildaufnahmen zuhanden der Medien zugestimmt.

2. Genehmigung des Protokolls der letzten Einwohnergemeindeversammlung

://: Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. September 2020 wird einstimmig genehmigt.

3. Bereinigung des Geschäftsverzeichnisses

Infolge der Corona-Virus-Pandemie ist der Gemeinderat bestrebt, die Expositionszeit der Gemeindeversammlungsteilnehmenden möglichst kurz zu halten, weshalb er folgende nicht dringenden Traktanden zurücknimmt und einer späteren Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten wird (§ 61 Abs. 3 Gemeindegesetz):

4. Erlass des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund
5. Erlass des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung und die frühe Sprachförderung (FEB-Reglement) Hinweis: Das Reglement erfährt aufgrund der kantonalen Vorprüfung diverse Änderungen.
6. Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen - Totalrevision
Zur dergestalt abgeänderten Traktandenliste gibt es keine Änderungsanträge.

4. Budget 2021

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Die Steuer für natürliche Personen und die Ertragssteuer für juristische Personen werden wie folgt einstimmig bei einer Enthaltung genehmigt:

- a) 61% der Staatssteuer für natürliche Personen;
- b) 4.5% des Reinertrages für juristische Personen (Ertragssteuer gemäss § 58 StG);
- c) 0.55‰ des steuerbaren Kapitals, min. CHF 165.00 (Kapitalsteuer gemäss § 62 StG).

://: Die Abfallgebühren werden einstimmig wie folgt beschlossen:

- Einheitskleber CHF 2.00 inkl. MWST
 - 17 l - Sack ½ Kleber
 - 35 l - Sack 1 Kleber
 - 60 l - Sack 2 Kleber
 - 110 l - Sack 3 Kleber
 - Sperrgut bis 5 kg 1 Kleber
 - Sperrgut bis 10 kg 2 Kleber
 - Sperrgut bis 20 kg 3 Kleber
 - Sperrgut bis 30 kg 4 Kleber
- Container bis 800 l je Leerung CHF 35.00 inkl. MWST

://: Die Gebühren für die Grüngut- und Biosammlung werden einstimmig wie folgt beschlossen:

- Einheitskleber CHF 1.50 inkl. MWST
 - Bündel 120cm x 45cm 1 Kleber
 - Offene Behälter bis 80 l 1 Kleber
 - Container bis 140 l 2 Kleber
 - Container bis 240 l 3 Kleber
 - Grosscontainer bis 800 l 10 Kleber
- Jahresvignette (ab Jahresmitte halber Preis) inkl. MWST
 - 80 l - Container CHF 35.00
 - 140 l - Container CHF 70.00
 - 240 l - Container CHF 105.00
 - 770 l - Container CHF 250.00

://: Die Wasserbezugsgebühren werden einstimmig wie folgt beschlossen (exkl. MWST):

Grundgebühr nach	
Wasserzähler Ø 20mm	CHF 30.00
> Ø 20mm	CHF 50.00
pro m ³	CHF 1.50
Wasserverbrauch	
Zählermiete pro Jahr	
Ø 20mm	CHF 20.00
> Ø 20mm	CHF 40.00

://: Die Abwassergebühren werden einstimmig wie folgt beschlossen (exkl. MWST):

Grundgebühr nach	
Wasserzähler Ø 20mm	CHF 30.00
> Ø 20mm	CHF 50.00
pro m ³	CHF 2.10
Wasserverbrauch	

://: Die Benützungsgebühren GGA werden einstimmig bei einer Enthaltung wie folgt beschlossen:

- Pro Monat CHF 11.00 exkl. MWST

://: Mit 29 Ja-Stimmen bei 9 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen wird der Antrag von **Sibylle Haussener** auf Streichung der CHF 59'000.00 auf dem Konto 1110.3101.0002 Signalisation, Strassenschilderung (Ausdehnung 30er Zone innerorts) angenommen.

://: Mit 31 Ja-Stimmen bei 10 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen wird der Antrag von **Hans-Peter Bachofner** auf Streichung aller Aufwendungen und Erträge (alle Konti) in Zusammenhang mit der geplanten Einführung des Nachtparkings angenommen. Hinweis: Dies betrifft die folgenden Konti:

- 1110.3158.0000 Unterhalt immaterielle Anlagen, CHF 13'900.00
- 6150.3130.0009 Nachtparking, CHF 7'500.00
- 6150.4240.0001 Einnahmen Nachtparking, CHF 44'900.00

Durch die beiden angenommenen Anträge Haussener und Bachofner verändert sich der ursprünglich budgetierte Aufwandüberschuss wie folgt:

CHF 1'338'200.00	Ursprünglich budgetierter Aufwandüberschuss
- CHF 59'000.00	Antrag Haussener (Minderausgabe)
- CHF 13'900.00	Antrag Bachofner (Minderausgabe)
- CHF 7'500.00	Antrag Bachofner (Minderausgabe)
+ CHF 44'900.00	Antrag Bachofner (Mindereinnahme)
CHF 1'302'700.00	Neuer budgetierter Aufwandüberschuss

://: Das abgeänderte Budget für das Jahr 2021 wird einstimmig bei 5 Enthaltungen mit folgenden Aufwandüberschüssen genehmigt:

- Aufwandüberschuss von CHF 1'302'700.00 für die Einwohnerkasse
- Aufwandüberschuss von CHF 105'700.00 bei der Gemeinschaftsantennenanlage
- Aufwandüberschuss von CHF 34'700.00 bei der Wasserversorgung
- Aufwandüberschuss von CHF 47'100.00 bei der Abwasserbeseitigung
- Aufwandüberschuss von CHF 85'600.00 bei der Abfallbeseitigung

5. Sondervorlage - Sanierung und Erneuerung Gartenstrasse (Kirchgasse - Witterswilerstrasse)

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Einstimmig bei einer Enthaltung wird der Sondervorlage über die Sanierung und Erneuerung der Gartenstrasse (Kirchgasse - Witterswilerstrasse) in der Höhe von CHF 1'193'000.00 (inkl. MWST) zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

6. Bericht der Geschäftsprüfungskommission

://: *Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.*

://: *Stillschweigend wird der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis genommen.*

7. Diverses

-/-

Informationen

Durchführungsort: Mehrzweckhalle Trakt 2

Dauer der Gemeindeversammlung: 19:30 - 21:15 Uhr

Anzahl Stimmberechtigte: 46

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2020 zu genehmigen.

Der Gemeinderat

Rechnung 2020

Das Wichtigste in Kürze

Die Rechnung 2020 schliesst bei einem Ertrag von CHF 23.20 Mio. und einem Aufwand von CHF 22.91 Mio. mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 0.28 Mio.** ab (Budget: CHF 0.025 Mio.). Im Aufwand sind ordentliche Abschreibungen von CHF 1.23 Mio. enthalten. Das höhere Ergebnis ist hauptsächlich auf die Aufwertung der BLT Aktien im Umfang von CHF 0.84 Mio. und der Genossenschaft Guggersunne von CHF 0.09 Mio. zurückzuführen.

Analog zum Vorjahr wurden deshalb nochmals CHF 0.5 Mio. der finanzpolitischen Reserve zugewiesen. Diese Reserve ist ein flexibles Instrument, da sie in den Folgejahren entweder aufgelöst werden kann (um Verluste auszugleichen) oder weiter erhöht werden kann.

Bei Investitionsausgaben von CHF 4.47 Mio. und -einnahmen von CHF 1.77 Mio. resultiert in der Investitionsrechnung ein wesentlich kleinerer **Ausgabenüberschuss von CHF 2.70 Mio.** gegenüber Budget (CHF 7.77 Mio.). Dies ist hauptsächlich auf Verzögerungen bei den Investitionsprojekten Neubau Werkhof und Sportanlage Toggessenmatten zurückzuführen.

Die ausführliche Rechnung kann auf der
Gemeindeverwaltung bezogen werden.

EINWOHNERKASSE

E R F O L G S R E C H N U N G

Rechnung 2020		Budget 2020			Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
22'914'973.45	23'198'478.50	21'477'600.00	21'502'900.00		Total Aufwand und Ertrag	21'491'674.07
283'505.05		25'300.00		Ertragsüberschuss	564'533.77	
				Aufwandüberschuss		
23'198'478.50	23'198'478.50	21'502'900.00	21'502'900.00		22'056'207.84	22'056'207.84

Rechnung 2020		Budget 2020			Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
2'524'851.84	288'200.45	2'935'700.00	441'900.00		0 Allgemeine Verwaltung	2'875'797.32
727'738.90	273'989.02	928'600.00	310'000.00	1 Oeffentliche Sicherheit	910'829.93	330'918.73
7'520'087.13	143'167.25	7'409'500.00	156'300.00	2 Bildung	7'081'432.24	191'112.40
812'292.61	432'738.30	788'000.00	400'000.00	3 Kultur und Freizeit	743'996.59	363'878.05
1'553'236.83	204'666.11	1'402'200.00	10'000.00	4 Gesundheit	1'434'053.26	12'482.10
3'756'703.80	1'288'006.10	3'940'300.00	811'000.00	5 Soziale Sicherheit	3'519'860.50	999'121.83
1'396'229.69	1'121'513.35	1'452'000.00	304'400.00	6 Verkehr	1'519'047.62	414'462.72
3'820'316.40	3'629'377.02	2'080'300.00	1'790'400.00	7 Umweltschutz und Raumordnung	2'521'403.34	2'266'646.27
112'617.41	225'025.40	153'500.00	102'000.00	8 Volkswirtschaft	115'037.36	105'024.14
690'898.84	15'591'795.50	387'500.00	17'176'900.00	9 Finanzen und Steuern	770'215.91	16'769'943.75
22'914'973.45	23'198'478.50	21'477'600.00	21'502'900.00	Total Aufwand / Ertrag	21'491'674.07	22'056'207.84

GEMEINSCHAFTSANTENNENANLAGE

E R F O L G S R E C H N U N G

Rechnung 2020		Budget 2020			Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
405'307.00	432'738.30	399'500.00	323'200.00		Total Aufwand und Ertrag	363'433.05
27'431.30				Ertragsüberschuss		
			76'300.00	Aufwandüberschuss		45'168.75
432'738.30	432'738.30	399'500.00	399'500.00		363'433.05	363'433.05

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSRECHNUNG

Rechnung 2020		Budget 2020		Total Aufwand und Ertrag	Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
551'330.85	589'636.55	595'200.00	599'000.00			631'083.55
38'305.70		3'800.00		Ertragsüberschuss	28'233.50	
				Aufwandüberschuss		
589'636.55	589'636.55	599'000.00	599'000.00		659'317.05	659'317.05

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSRECHNUNG

Rechnung 2020		Budget 2020		Total Aufwand und Ertrag	Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
844'257.55	2'586'643.39	743'300.00	744'000.00			1'119'370.90
1'742'385.84		700.00		Ertragsüberschuss		
				Aufwandüberschuss		78'118.95
2'586'643.39	2'586'643.39	744'000.00	744'000.00		1'119'370.90	1'119'370.90

ABFALLBESEITIGUNG

ERFOLGSRECHNUNG

Rechnung 2020		Budget 2020		Total Aufwand und Ertrag	Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
417'437.08	332'300.40	406'900.00	335'200.00			445'684.72
				Ertragsüberschuss		
	85'136.68		71'700.00	Aufwandüberschuss		107'807.27
417'437.08	417'437.08	406'900.00	406'900.00		445'684.72	445'684.72

ANTRÄGE DES GEMEINDERATES

An der Sitzung vom 3. Mai 2021 verabschiedete der Gemeinderat die Jahresrechnung 2020.

Verwendung des Aufwand- oder Ertragsüberschusses

Der allgemeine Finanzhaushalt und die Spezialfinanzierungen schliessen wie folgt ab:

Einwohnergemeinde:	Ertragsüberschuss von	CHF	283'505.05
GGA:	Ertragsüberschuss von	CHF	27'431.30
Wasserversorgung:	Ertragsüberschuss von	CHF	38'305.70
Abwasserbeseitigung:	Ertragsüberschuss von	CHF	1'742'385.84
Abfallbeseitigung:	Aufwandüberschuss von	CHF	85'136.68

Folgende Verwendung wird vorgeschlagen:

Der ausgewiesene Ertragsüberschuss der Einwohnergemeinde soll als Einlage in das Eigenkapital verbucht werden.

Die ausgewiesenen Ertrags- und Aufwandüberschüsse der Spezialfinanzierungen sollen als Einlage respektive Bezug beim entsprechenden Eigenkapital verbucht werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2020 mit den vorgeschlagenen Verwendungen der Ertrags- und Aufwandüberschüsse zu genehmigen.

Der Gemeinderat

Erlass des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Ausgangslage

Nachdem in den vergangenen Jahren vermehrt dauerparkierte Motorfahrzeuge (teilweise über mehrere Wochen ohne Bewegung) auf den Ettinger Strassen festgestellt wurden, hat sich die Verkehrskommission diesem Thema angenommen. Nach eingehender Prüfung der Situation in Ettingen hat die Verkehrskommission dem Gemeinderat das Einführen eines bewilligungs- und gebührenpflichtigen Nachtparkregimes vorgeschlagen. Gleichzeitig machte die Verkehrskommission den Gemeinderat darauf aufmerksam, dass nach ihrem Dafürhalten eine weitergehende Parkraumbewirtschaftung im Moment nicht erforderlich sei.

Konzept der Nachtparkgebühr

Gemäss § 9 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft (SVG BL, SGS 481) kann das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen über Nacht auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde und des Kantons von der Gemeinde unter Bewilligungspflicht gestellt werden, wobei die Gemeinde dafür eine Gebühr erheben kann. Gestützt auf diese Bestimmung möchte der Gemeinderat wie folgt eine Nachtparkgebühr einführen:

Wer sein Fahrzeug regelmässig über Nacht zwischen 24:00 und 07:00 Uhr auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde und des Kantons parkieren will, hat dafür eine gebührenpflichtige Bewilligung zu beantragen, wobei die Gebühr monatlich CHF 30.00 beträgt. Die Gebühr wird nach der Anmeldung jeweils für sechs Monate im Voraus erhoben (Januar bis Juni und Juli bis Dezember).

Damit die Bewilligungs- und Gebührenpflicht kontrolliert werden können, finden jährlich 24 nächtliche Kontrollen (in der Regel 2 Mal pro Monat) statt. Dabei werden alle Kontrollschilder der auf öffentlichem Grund abgestellten Motorfahrzeuge erfasst und mit den bereits erteilten Bewilligungen abgeglichen. Werden bei den Kontrollen Fahrzeuge regelmässig (wiederholt) erfasst, ohne dass eine Nachtparkbewilligung vorliegt, erhält die fahrzeughaltende Person die Gebührenrechnung rückwirkend ab der ersten Feststellung zugestellt.

Die Details zur Kontrollhäufigkeit und den Kontrollintervallen legt der Gemeinderat in der Verordnung fest.

Zu Beginn ist vorgesehen für die nächtlichen Kontrollen private oder juristische Personen zu beauftragen. Die Bewilligungserteilung sowie die Gebührenerhebung sollen durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen werden.

Ziel der Nachtparkgebühr

Das neue Reglement hat zum Ziel die Parkplatzsituation in Ettingen zu verbessern indem die Gebührenpflicht dazu führt, dass vermehrt private Parkplätze genutzt werden. Von der Bewilligungs- und Gebührenpflicht nicht betroffen sind gelegentlich bzw. unregelmässig abgestellte Fahrzeuge (z.B. Besuch).

Die generierten Gebühreneinnahmen werden das Budget für den Strassenunterhalt (Strassenmarkierungen, Signalisationen, Belagserneuerungen, etc.) entlasten.

Finanzierung

Eine Zählung durch die Gemeindepolizei Ettingen hat ergeben, dass in Ettingen aktuell ca. 260 Fahrzeuge über Nacht auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

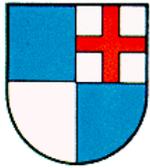
Ausgehend von 200 Bewilligungen pro Jahr ergeben sich mindestens folgende Ertragsüberschüsse:

Ausgaben 1. Jahr (u.a. Anschaffung IT-Programm)	CHF 27'125.00	
Einnahmen 1. Jahr (200 Fahrzeuge)	CHF 72'000.00	
Ertragsüberschuss 1. Jahr		CHF 44'875.00
Ausgaben Folgejahre	CHF 15'625.00	
Einnahmen Folgejahre (200 Fahrzeuge)	CHF 72'000.00	
Ertragsüberschuss Folgejahre		CHF 56'375.00

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das neue Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund zu beschliessen.

Der Gemeinderat



GEMEINDE ETTINGEN

Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

vom 16. Juni 2021

ENTWURF zuhanden der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2021

Stand: 11.11.2020 (nach kantonaler Vorprüfung)

Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) und § 9 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft (SGS 481), beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Regelung des regelmässigen nächtlichen Dauerparkierens auf öffentlichem Grund.

§ 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements sind anwendbar auf alle Motorfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41) mit Ausnahme der Motorfahräder.

§ 3 Bewilligungspflicht

¹ Das regelmässige Parkieren über Nacht zwischen 24:00 und 07:00 Uhr auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde und des Kantons ist nur mit einer entsprechenden Bewilligung gestattet.

² Keine Bewilligung kann für Wohnmotorwagen, Traktoren und Arbeitsmotorwagen ausgestellt werden.

³ Regelmässig parkiert, wer sein Fahrzeug mehr als zweimal pro Woche über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nachts auf öffentlichem Grund abstellt.

§ 4 Meldepflicht

Wer sein Motorfahrzeug regelmässig über Nacht auf öffentlichen Strassen und Plätzen parkiert hat dies der Gemeinde zu melden.

§ 5 Verbotenes Parkieren

Ausserhalb von besonders gekennzeichneten Parkplätzen ist das regelmässige Parkieren auf öffentlichem Grund von Wohnmotorwagen, Traktoren und Arbeitsmotorwagen verboten.

B. Bewilligung

§ 6 Einschränkung

¹ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Parkfläche. Sie berechtigt lediglich im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften und Signalisationen auf öffentlichen Strassen und Plätzen regelmässig in der Nacht zu parkieren.

² Aus der Bewilligung kann kein Recht abgeleitet werden, Fahrzeuge über die in § 3 festgelegte Zeit hinaus in der Blauen Zone oder auf gebührenpflichtigen Parkplätzen abzustellen.

³ Spezielle Signalisationen zum Freihalten von Strassen und Plätzen sind auch von Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern zu befolgen. Das Parkieren im Park- und Halteverbot ist auch für Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber verboten.

⁴ Aus der Bewilligungserteilung durch die Gemeinde kann keine Haftung für Personen- oder Sachschäden abgeleitet werden.

C. Gebühren

§ 7 Gebührenpflicht

¹ Für das regelmässige Parkieren über Nacht von 24:00 bis 07:00 Uhr ist eine Gebühr in Höhe von monatlich CHF 30.00 zu entrichten.

² Die Gebühr wird für sechs Monate im Voraus jeweils auf den 1. Januar bzw. auf den 1. Juli erhoben.

³ Gebühren werden aufgrund der Kontrollergebnisse auch rückwirkend in Rechnung gestellt. Hierbei beginnt die Gebührenpflicht mit dem Monat der ersten Feststellung.

⁴ Ohne gegenteiligen schriftlichen Bescheid durch die Bewilligungsinhaberin resp. den Bewilligungsinhaber bis spätestens einen Monat vor Ablauf der halbjährlichen Frist, löst die Gemeindeverwaltung den Rechnungslauf für die neue Halbjahresperiode aus.

⁵ Für Bewilligungen, die während einer bereits laufenden Halbjahresperiode auf Gesuch hin ausgestellt werden, berechnet sich die Gebühr entsprechend den ausstehenden Monaten bis zum Beginn der nächsten Halbjahresperiode. Hierbei wird der aktuelle Monat der Gesuchseinreichung nicht in Rechnung gestellt.

⁶ Entrichtete Ersatzabgaben für Parkplätze entbinden nicht von der Pflicht zur Bezahlung der Gebühr nach diesem Reglement.

§ 8 Rückerstattung

¹ Wird die Nachtparkbewilligung innerhalb der im Voraus bezahlten Dauer nicht mehr benötigt und bei der Gemeindeverwaltung abgemeldet, wird die bereits entrichtete Gebühr ab dem Folgemonat anteilmässig und zinslos zurückerstattet.

² Wurde das Motorfahrzeug nachweislich während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund parkiert, werden bereits entrichtete Gebühren auf schriftliches Gesuch hin zinslos zurückerstattet. Dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

D. Verfahren

§ 9 Zuständigkeit

Der Gemeinderat bezeichnet in der Verordnung die für den Vollzug dieses Reglements zuständige Stelle.

§ 10 Kontrolle

¹ Zur Kontrolle des Einhaltens der Bestimmungen dieses Reglements werden regelmässig nächtliche Kontrollen durchgeführt. Hierbei werden die Kontrollschilder der auf öffentlichen Strassen und Plätzen abgestellten leichten Motorwagen erfasst und abgeglichen.

² Der Gemeinderat bestimmt die mit der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements beauftragten Organe. Hierbei kann er private oder juristische Personen mit der Kontrolle beauftragen.

³ Die Details zur Kontrollhäufigkeit und den Kontrollintervallen legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Verordnungskompetenz

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 12 Härtefälle

Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle über Härtefälle bei der Anwendung dieses Reglements.

§ 13 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird verwahrt oder mit einer Geldbusse bis CHF 5'000.00 bestraft.

§ 14 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung am 16. Juni 2021 beschlossen.

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am genehmigt.

.....
Kathrin Schweizer, Regierungsrätin

Ettingen, 16. Juni 2021

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin Der Gemeindeverwalter

Sibylle Muntwiler Jean-Claude Baumann

Erlass des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung und die frühe Förderung der deutschen Sprache (FEB-Reglement)

Ausgangslage

Im Kanton Basel-Landschaft sind Angebote für die familienergänzende Kinderbetreuung weit verbreitet. Es stehen sowohl Tagesfamilien als auch Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder wie Kindertagesstätten und schulergänzende Angebote zur Verfügung. Entsprechende Angebote finden sich seit längerer Zeit auch in Ettingen.

Das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, SGS 852) fördert ein bedarfsgerechtes, bezahlbares und qualitativ gut ausgestattetes Angebot für die Familien im Kanton Basel-Landschaft. Gestützt auf dieses Gesetz sind die Gemeinden verpflichtet, den Bedarf der Einwohnerinnen und Einwohner an familienergänzender Kinderbetreuung für Kinder im Vorschul- und Primarschulalter periodisch zu erheben beziehungsweise zu überprüfen. Soweit ein Bedarf besteht, müssen die Gemeinden aktiv werden. Sie haben gemäss dem FEB-Gesetz dazu drei Möglichkeiten:

1. Sie unterstützen die Erziehungsberechtigten in Abhängigkeit von deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Subjektfinanzierung);
2. Sie finanzieren eigene Angebote oder Angebote Dritter soweit, dass einkommensabhängige Tarife ermöglicht werden (Objektfinanzierung);
3. Sie kombinieren die beiden Finanzierungsformen miteinander.

Bereits im Jahr 2015 hat die Gemeinde Ettingen in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft die erste Bedarfserhebung bei den Eltern schulpflichtiger Kinder durchgeführt. Bereits im Schreiben an alle teilnehmenden Eltern vom 23. September 2015 mit dem Titel "Auswertungsergebnisse der Fragebögen zur Bedarfserhebung der familienergänzenden Kinderbetreuung in Ettingen" wurde das weitere Vorgehen wie folgt in Aussicht gestellt:

- Ein Mittagstischangebot für Kindergartenkinder und Primarschüler*innen wird geplant und wenn möglich ab Schuljahr 2016/2017 zur Verfügung gestellt.
- Es wird geprüft, wie die Gemeinde durch Unterstützung und Information die Situation im Vorschulbereich verbessern kann.
- Eine modulare Nachmittagsbetreuung wird geplant.
- Zudem wird geprüft, ob die Ferienbetreuung gemeinsam mit anderen Leimentaler Gemeinden organisiert und angeboten werden kann.

Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde muss in einem Reglement geregelt werden, weshalb der Gemeinderat der Gemeindeversammlung das vorliegende neue FEB-Reglement zur Beschlussfassung unterbreitet.

Das neue FEB-Reglement der Gemeinde Ettingen

Bei der Ausgestaltung des vorliegenden neuen FEB-Reglements hat der Gemeinderat den Fokus auf die Subjektfinanzierung (§ 6 ff.) gelegt, sich aber die Möglichkeit der Objektfinanzierung (§ 11) offengehalten. Damit hat sich der Gemeinderat grundsätzlich für die obenstehende Variante 3 entschieden (§ 5).

Das FEB-Reglement sieht eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde an die Betreuungskosten vor, wenn das Kind in einer Tagesfamilie (Verein Tagesfamilien Ettingen), einer Kindertagesstätte (Verein familia, KITA Schlupflöchli) oder in einer gemeindeeigenen Tagesstruktur im Primarstufenbereich (Tagesstrukturen der Primarschule Ettingen) betreut wird. Das FEB-Reglement sieht explizit keine Gemeindesubventionen für den Aufenthalt eines Kindes in einer Spielgruppe vor. Dies hat hauptsächlich damit zu tun, als dass Spielgruppen formell durch die Gemeinden als Betreuungsformen anerkannt und periodisch überprüft werden müssten, sofern eine Subjekt- oder Objektfinanzierung zum Tragen kommen sollte, wohingegen die Tagesfamilien und die Kindertagesstätten Kraft des FEB-Gesetzes per se als offizielle Angebote der Kinderbetreuung gelten und durch den Kanton überprüft werden.

Gemeindebeiträge fliessen sodann nur, wenn durch die familienexterne Kinderbetreuung mindestens eines der folgenden Ziele erreicht wird (§ 2):

- a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit;
- b) Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- c) Erleichtern des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- d) Ermöglichen von Wiedereingliederungsmassnahmen der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung;
- e) Umsetzen von Empfehlungen oder Verfügungen von kantonalen oder kommunalen Behörden oder Fachstellen zum Schutz und Wohl des Kindes;
- f) Verhindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe.

Die Höhe der Gemeindebeiträge wird anhand des Einkommens bemessen (§ 10). Die Grundzüge hierzu sind im FEB-Reglement festgehalten. Die effektive Ausgestaltung der Tariftabelle soll jedoch der Gemeinderat in eigener Kompetenz in der Verordnung zum FEB-Reglement festlegen können. Zurzeit ist vorgesehen, dass die aktuelle Einkommenstabelle, wie sie für die FEB-Angebote bisher zur Anwendung gelangt, weiterhin Bestand haben soll. Weil die Gemeindebeiträge einem prozentualen Anteil an den durch die Eltern selbstgetragenen Betreuungskosten entsprechen, legt § 10 Abs. 6 die maximal anerkannten Betreuungstarife der privaten Betreuungsinstitutionen fest.

Neben dem Einkommen wird bei der Festsetzung der Gemeindebeiträge auch das Vermögen berücksichtigt. Liegt ein steuerbares Vermögen vor, besteht kein Anspruch auf eine Subjektfinanzierung.

Tagesstrukturen Ettingen

In § 17 des neuen FEB-Reglements werden die Tagesstrukturen der Primarschule und des Kindergartens der Gemeinde Ettingen fest verankert, indem vorgeschrieben wird, dass ergänzend zum Schulunterricht ein modular aufgebautes gemeindeeigenes Betreuungsangebot inklusive eines Mittagstischs besteht.

Was die Gemeindebeiträge an dieses gemeindeeigene Betreuungsangebot betrifft, kommen die gleichen Bestimmungen im neuen FEB-Reglement zum Tragen, wie bei den privaten Angeboten.

Die Details zur Ausgestaltung der Tagesstrukturen Ettingen sollen im Reglement über den Mittagstisch für Kinder der Primarschule Ettingen geregelt werden, weshalb dieses Reglement einer Totalrevision unterzogen werden soll.

Aktuell wird jeden Nachmittag eine Betreuung angeboten; dies als Pilotphase, welche entsprechend evaluiert wird. Der Gemeinderat prüft laufend die Nutzung der Tagesstrukturen und nimmt folgerichtig die nötigen Anpassungen vor; insbesondere nach Abschluss der aktuellen Pilotphase im Jahr 2023.

Frühe Förderung der deutschen Sprache

Im Sommer 2019 hat der Gemeinderat das Konzept der Leimentaler Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Binningen, Ettingen, Oberwil und Therwil über die frühe Förderung der deutschen Sprache genehmigt und ist damit definitiv dem gleichlautenden Pilotprojekt beigetreten, welches im Jahr 2020 gestartet ist und bis Ende 2023 dauert.

Das Konzept über die frühe Förderung der deutschen Sprache sieht vor, Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ein Jahr vor dem Kindergarten in der deutschen Sprache zu fördern, damit sie mit besseren Deutschkenntnissen in den Kindergarten starten können. Die Sprachförderung soll in Kitas und Spielgruppen stattfinden; auf Antrag können auch Tagesfamilien teilnehmen. Die Leistungserbringer*innen müssen entsprechende Kurse absolvieren und für ihre Institutionen ein Konzept erarbeiten, zudem gibt es regelmässige Vernetzungstreffen.

Die Teilnahme am Projekt ist für die betroffenen Familien freiwillig. Wenn sie sich aber entscheiden, das Angebot anzunehmen, verpflichten sie sich, ihr Kind 2 mal 3 Stunden pro Woche in die frühe Förderung der deutschen Sprache zu schicken.

Die Finanzierung der frühen Förderung der deutschen Sprache erfolgt wie die familienergänzende Betreuung nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung. Das heisst, dass interessierte Eltern sich für eine Betreuungseinrichtung entscheiden können und ihrem Einkommen entsprechend einen Unterstützungsbeitrag erhalten (oder nicht). Die Betreuungsstunde kostet CHF 10, CHF 1 geht in jedem Fall zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Gemäss der im Rahmen der Konzepterarbeitung erhobenen Zahlen ist für das Leimental von einem Bedarf für 100 Kinder pro Jahr auszugehen, davon durchschnittlich 8 in Ettingen.

Am Ende der Laufzeit des Pilotprojekts wird eine Auswertung der Teilnehmerzahlen sowie eine Reflektion der Erfahrungen aufzeigen, ob das Pilotprojekt in ein Definitivum überführt werden soll. Um für diesen Fall bereits heute gerüstet zu sein, sieht das neue FEB-Reglement in § 18 eine entsprechende Kann-Bestimmung vor:

¹ Die Gemeinde kann Angebote der frühen Förderung der deutschen Sprache von Betreuungsinstitutionen finanziell unterstützen oder selbst anbieten.

² Für die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an den Kosten dieses Angebots kommen die Bestimmungen dieses Reglements zur Anwendung, wobei § 8 Absätze 3, 4 und 5, § 10 Absatz 2 sowie § 12 Abs. 2 Lit. c nicht anwendbar sind.

³ Subventionsberechtigt sind pro Kind maximal 6 Wochenstunden frühe Förderung der deutschen Sprache wobei für die Berechnung der Subjektfinanzierung die effektiven Sprachförderungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten bis maximal zum Betrag von CHF 10 pro Stunde herangezogen werden.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Details zur frühen Förderung der deutschen Sprache in der Verordnung zu diesem Reglement.

Neben den bereits weiter oben genannten Zielen im Betreuungsbereich, führt denn das neue FEB-Reglement ausserdem folgendes Ziel in § 2 auf:

- g) Verbesserung der deutschen Sprachkompetenz des Kindes vor dem Eintritt in den Kindergarten.

Ferienbetreuung

Wie bereits weiter oben erwähnt, wurde den an der Bedarfserhebung teilnehmenden Eltern im Auswertungsschreiben in Aussicht gestellt, dass eine gemeinsam mit anderen Leimentaler Gemeinden organisierte Ferienbetreuung angeboten werden kann.

Im Sommer 2020 konnte sich die Gemeinde Ettingen am Ferienbetreuungsangebot der Gemeinde Therwil (Pilotprojekt der Gemeinde Therwil) anschliessen. Seither können sich Ettinger Kinder für die Ferienbetreuungsangebote der Gemeinde Therwil anmelden, sofern noch entsprechende Plätze vorhanden sind.

Damit auch die Ferienbetreuung im Reglement abgebildet wird, sieht § 19 folgendes vor:

¹ Die Gemeinde kann für ausgewählte Schulferienwochen verteilt über das ganze Schuljahr ein Ferienbetreuungsangebot für Kinder der Primarstufe mit Wohnsitz in Ettingen sicherstellen, indem sie

- a) selbst entsprechende Angebote generiert;
- b) Leistungsvereinbarungen mit privaten Drittanbietern abschliesst,
- c) Kooperationen mit anderen Gemeinden eingeht.

² Für die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an den Kosten dieser Angebote kommen die Bestimmungen dieses Reglements zur Anwendung, wobei § 8 Absätze 3, 4 und 5, § 10 Absatz 2 sowie § 12 Abs. 2 Lit. c nicht anwendbar sind.

³ Subventionsberechtigt sind pro Kind maximal 5 Ferienbetreuungswochen pro Kalenderjahr.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Details zur Ferienbetreuung in der Verordnung zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Das neue FEB-Reglement soll per 1. August 2021 und damit zu Beginn des neuen Schuljahrs in Kraft treten (§ 24).

Information der bestehenden Betreuungsinstitutionen

Das vorliegende neue FEB-Reglement wurde mit allen in Ettingen aktuell bestehenden Betreuungsinstitutionen (inkl. Spielgruppen) besprochen. Die Betreuungsinstitutionen stehen hinter dem neuen FEB-Reglement und begrüßen die zusammengefasste Reglementierung in einem Erlass.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das neue Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die frühe Förderung der deutschen Sprache (FEB-Reglement) zu beschliessen.

Der Gemeinderat



GEMEINDE ETTINGEN

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die frühe Förderung der deutschen Sprache (FEB- Reglement)

vom 16. Juni 2021

ENTWURF zuhanden der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2021

Stand: 03.05.2021 (Nach der 2. Vorprüfung)

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die frühe Förderung der deutschen Sprache (FEB-Reglement)

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) und § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (SGS 852), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarstufenbereich und die frühe Förderung der deutschen Sprache sowie die finanziellen Beitragsleistungen der Gemeinde an die Kosten dieser Angebote.

§ 2 Zweck

¹ Die Gemeinde stellt das Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarstufe sowie die frühe Förderung der deutschen Sprache sicher.

² Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:

- a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit;
- b) Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- c) Erleichtern des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- d) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung;
- e) Umsetzen von Empfehlungen oder Verfügungen von kantonalen oder kommunalen Behörden oder Fachstellen zum Schutz und Wohl des Kindes;
- f) Verhindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- g) Verbesserung der deutschen Sprachkompetenz des Kindes vor dem Eintritt in den Kindergarten.

§ 3 Definitionen

¹ In diesem Reglement bedeuten:

- a) *Kinder*: Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Abschluss der Primarschule;
- b) *Babys*: Kinder zwischen drei und 18 Monaten;
- c) *Frühbereich*: Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten;
- d) *Primarstufenbereich*: Ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschule;
- e) *Erziehungsberechtigte*: Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind;
- f) *Gefestigte Lebensgemeinschaft*: Ein gemeinsames Kind vorhanden oder Führen eines gemeinsamen Haushalts seit mindestens zwei Jahren;
- g) *Frühe Förderung der deutschen Sprache*: Richtet sich an Kinder im Frühbereich und kann in Betreuungsinstitutionen oder in Spielgruppen integriert sein;

- h) *Kinder mit besonderen Bedürfnissen*: Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und/oder Förderung brauchen. In der Regel sind dies Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Verhaltensauffälligkeiten.

² Als Betreuungsinstitutionen im Sinne dieses Reglements gelten:

- a) Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- b) Kindertagesstätten im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Lit. b der Pflegekinderverordnung¹;
- c) Gemeindeeigene Tagesstrukturen im Primarstufenbereich;
- d) Von der Gemeinde anerkannte Angebote von Spielgruppen, die eine frühe Förderung der deutschen Sprache anbieten;
- e) Gemeindeeigene Angebote, die eine Ferienbetreuung anbieten, oder Ferienbetreuungsangebote in Kooperation mit anderen Gemeinden.

§ 4 Angebote der frühen Förderung der deutschen Sprache in Spielgruppen

¹ Der Gemeinderat kann Angebote zur frühen Förderung der deutschen Sprache von Spielgruppen anerkennen, wenn

- a) das Angebot allen Kindern der Gemeinde Ettingen nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht; und
- b) die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Pflegekinderverordnung in genügendem Masse erfüllt werden.

² Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat erteilt und ist befristet.

³ Vom Gemeinderat anerkannte Spielgruppen werden periodisch durch die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung überprüft. Der Gemeinderat kann die Überprüfung an Dritte übertragen.

⁴ Im Rahmen der Überprüfung wird beurteilt, ob die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Gemeinderat legt das Prüfungsverfahren sowie den Prüfungsrythmus in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

B. Beiträge der Gemeinde

§ 5 Form

Die Gemeinde verfolgt die Ziele gemäss § 2 Absatz 2 durch

- a) finanzielle Beiträge an die Erziehungsberechtigten (Subjektfinanzierung);
- b) finanzielle Beiträge an die Leistungserbringer (Objektfinanzierung);
- c) die Bereitstellung und Subventionierung gemeindeeigener Angebote.

§ 6 Subjektfinanzierung

¹ Die Gemeinde bezahlt den Anspruchsberechtigten einkommens- und vermögensabhängige Beiträge an die effektiven Kosten für die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots gemäss § 3 Absatz 2.

² Werden die Kosten für die Mahlzeiten nicht bereits in die Betreuungskosten eingerechnet, sind diese durch die Erziehungsberechtigten selbst zu tragen.

¹ Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338).

§ 7 Umfang des Leistungsanspruchs

¹ Der Anspruch auf Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung und frühe Förderung der deutschen Sprache besteht grundsätzlich während 52 Wochen im Jahr.

² Für die Berechnung der Beiträge im Primarstufenbereich gilt die Unterrichtszeit nicht als Betreuungszeit.

³ Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Betreuungsinstitution.

§ 8 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit melderechtlichem Wohnsitz in Ettingen, deren Kinder in einer Betreuungsinstitution betreut werden, wodurch mindestens eines der Ziele gemäss § 2 Absatz 2 verfolgt wird.

² Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde Ettingen wohnhaft sind, muss das Kind den melderechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Ettingen haben.

³ Zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach;
- b) sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung;
- c) sie besuchen Eingliederungsmassnahmen oder Umschulungen der Invalidenversicherung;
- d) sie besuchen Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung.

⁴ Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Absatz 3 beträgt dabei

- a) bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20%;
- b) bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120%.

⁵ Die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie es aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Absatz 3 gerechtfertigt ist.

⁶ Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz und Wohl des Kindes berechtigen zum Bezug von finanziellen Beiträgen der Gemeinde für die Inanspruchnahme von Betreuungsdienstleistungen im Umfang der Empfehlung resp. der Verfügung.

⁷ Erfolgt die Betreuung durch eine Tagesfamilie besteht kein Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen, wenn

- a) die Betreuungsperson der Tagesfamilie in direkter oder indirekter Linie verwandt ist, mit der anspruchsberechtigten Person verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft, im Konkubinat oder im gleichen Haushalt lebt;
- b) die Betreuungsperson der Tagesfamilie in direkter oder indirekter Linie der Stieffamilie der anspruchsberechtigten Person angehört.

⁸ Leistet der Arbeitgeber resp. die Arbeitgeberin der anspruchsberechtigten Person oder andere Dritte Beiträge an Angebote gemäss diesem Reglement, werden die finanziellen Beiträge der Gemeinde in diesem Umfang gekürzt.

⁹ Liegt ein persönlicher Härtefall vor, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung bewilligen.

§ 9 Massgebendes Einkommen und maximales Vermögen

¹ Das massgebende Einkommen der Erziehungsberechtigten ergibt sich aus Ziffer 399 der aktuellsten definitiven Veranlagungsverfügung, wobei diese nicht älter als zwei Jahre sein darf.

² Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

³ Liegt ein steuerbares Vermögen vor, besteht kein Anspruch auf eine Subjektfinanzierung.

⁴ Muss das massgebende Einkommen einer amtlichen Veranlagungsverfügung entnommen werden, weil ein oder mehrere Erziehungsberechtigte ihrer Mitwirkungspflicht im Steuerverfahren nicht nachgekommen sind, besteht kein Anspruch auf eine Subjektfinanzierung.

⁵ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, werden das massgebende Einkommen und Vermögen wie folgt festgelegt:

a) Wenn keine Steuerdeklaration vorliegt:

- Das massgebende Einkommen entspricht dem Bruttoeinkommen minus 15% als Sozialabzüge.
- Das Vermögen wird für die Berechnung der Subjektfinanzierung nicht berücksichtigt.

b) In allen anderen Fällen:

- Das massgebende Einkommen sowie das Vermögen sind der aktuellsten Veranlagungsverfügung zu entnehmen.

⁶ Bei selbständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

§ 10 Beitragshöhe

¹ Die Höhe der Subjektfinanzierung (Tarif) entspricht einem prozentualen Anteil der Betreuungskosten, welche die Erziehungsberechtigten bezahlen. Dabei sinkt der Beitrag der Gemeinde linear mit zunehmendem massgebendem Einkommen der Erziehungsberechtigten.

² Der Umfang der Subjektfinanzierung (Anzahl Betreuungsstunden) richtet sich nach der zeitlichen Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss § 8 Absatz 3.

³ Die maximale Subjektfinanzierung beträgt 90% der Betreuungskosten und wird bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 40'000 oder weniger (bei einem Kind) ausgerichtet.

⁴ Ab einem massgebenden Einkommen von über CHF 90'000 (bei einem Kind) entfällt die Subjektfinanzierung.

⁵ Für jedes weitere Kind, welches mit dem zu betreuenden Kind im selben Haushalt lebt und Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen hat, erhöht sich die Einkommensobergrenze des massgebenden Einkommens zur Berechnung der Subjektfinanzierung um CHF 10'000. Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 120'000 bei vier oder mehr Kindern wird keine Subjektfinanzierung mehr ausgerichtet.

⁶ Für die Berechnung der Subjektfinanzierung werden die effektiven Betreuungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten bis maximal zum Betrag von CHF 125 pro Tag oder CHF 12.50 pro Betreuungsstunde herangezogen. Für die Babybetreuung oder die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gelten CHF 137 pro Tag oder CHF 15.50 pro Stunde als Maximalbeträge.

⁷ Die detaillierte Ausgestaltung der Subjektfinanzierung (Beitragsraster) wird durch den Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt.

§ 11 Objektfinanzierung

¹ Voraussetzung für eine Objektfinanzierung ist der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Betreuungsinstitution. Sie ist nur für ortsansässige Betreuungsinstitutionen zulässig, mit Ausnahme von Kooperationen mit anderen Gemeinden.

² Die Objektfinanzierung kann kombiniert mit der Subjektfinanzierung zur Anwendung gelangen.

C. Verfahren

§ 12 Zuständigkeit / Einreichung der Anträge

¹ Der Gemeinderat bezeichnet in der Verordnung die für das Berechnen und Verfügen der Subjektfinanzierung zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung.

² Die Erziehungsberechtigten reichen die Anträge auf Subjektfinanzierung der Gemeindeverwaltung mit folgenden Angaben und Belegen ein:

- a) Einkommen und Vermögen gemäss der aktuellsten definitiven Steuerveranlagung;
- b) Angaben zur aktuellen Familiensituation;
- c) Belege, welchen den Umfang der zeitlichen Beanspruchung gemäss § 8 Absatz 3 dokumentieren (kommt nicht zur Anwendung bei der Geltendmachung von Beiträgen an Angebote der frühen Förderung der deutschen Sprache sowie für Ferienbetreuungsangebote);
- d) Den Vertrag mit der Betreuungsinstitution, aus dem die Anzahl der vereinbarten Betreuungseinheiten und deren Preis hervorgeht;
- e) Eine Bestätigung des Arbeitgebers über das Bestehen oder Nichtbestehen von Beiträgen des Arbeitgebers an die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten nach diesem Reglement.

³ Liegt ohne Verschulden der Erziehungsberechtigten die letzte definitive Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück (§ 9 Absatz 1) oder liegt ohne Verschulden der Erziehungsberechtigten keine Steuerveranlagung vor, sind das massgebende Einkommen und Vermögen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.

§ 13 Veränderung der Verhältnisse

¹ Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs auf Subjektfinanzierung zur Folge haben könnten, sind innert 30 Tagen seit Eintreten der Veränderung der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Dies umfasst insbesondere folgende Änderungen:

- a) Betreuungsumfang;
- b) Anzahl Kinder im Haushalt;
- c) Zivilstandsänderung, bzw. im Bereich der gefestigten oder nicht gefestigten Lebensgemeinschaft;
- d) zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss § 8 Absatz 3;
- e) massgebendes Einkommen oder Vermögen.

² Veränderungen gemäss Absatz 1 Literae a bis c führen in jedem Fall zu einer Neuberechnung der Subjektfinanzierung.

³Veränderungen gemäss Absatz 1 Literae d und e führen zu einer Neuberechnung der Subjektfinanzierung, wenn der neue Wert sich vom Ausgangswert um mindestens 25% unterscheidet.

§ 14 Berechnungsmodalitäten

¹Die Festlegung der individuellen Subjektfinanzierung erfolgt auf Gesuch und gilt nach Vorliegen aller Unterlagen gemäss § 12 Absatz 2 ab dem ersten Tag des Folgemonats für die Dauer des laufenden Schuljahres.

²Gesuche um Fortsetzung der Subjektfinanzierung sind jeweils bis zum 1. Juni einzureichen.

§ 15 Auszahlungsmodalität

Die Beiträge der Subjektfinanzierung werden monatlich rückwirkend aufgrund der durch die Erziehungsberechtigten eingereichten Rechnungen oder Belegungsrapporte der Betreuungsinstitutionen ausgerichtet.

§ 16 Zuständigkeit für die Objektfinanzierung

Für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Betreuungsinstitutionen ist der Gemeinderat zuständig.

D. Tagesstrukturen Ettingen

§ 17 Angebot

¹Ergänzend zum Schulunterricht besteht ein modular aufgebautes gemeindeeigenes Betreuungsangebot inklusive eines Mittagstischs.

²Für die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an den Kosten dieses Angebots kommen die Bestimmungen dieses Reglements zur Anwendung.

³Der Gemeinderat regelt die Details zu den Tagesstrukturen Ettingen in der Verordnung zu diesem Reglement.

E. Frühe Förderung der deutschen Sprache

§ 18 Angebot

¹Die Gemeinde kann Angebote der frühen Förderung der deutschen Sprache von Betreuungsinstitutionen finanziell unterstützen oder selbst anbieten.

²Für die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an den Kosten dieses Angebots kommen die Bestimmungen dieses Reglements zur Anwendung, wobei § 8 Absätze 3, 4 und 5, § 10 Absatz 2 sowie § 12 Abs. 2 Lit. c nicht anwendbar sind.

³Subventionsberechtigt sind pro Kind maximal 6 Wochenstunden frühe Förderung der deutschen Sprache wobei für die Berechnung der Subjektfinanzierung die effektiven Sprachförderungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten bis maximal zum Betrag von CHF 10 pro Stunde herangezogen werden.

⁴Der Gemeinderat regelt die Details zur frühen Förderung der deutschen Sprache in der Verordnung zu diesem Reglement.

F. Ferienbetreuung

§ 19 Angebot

¹ Die Gemeinde kann für ausgewählte Schulferienwochen verteilt über das ganze Schuljahr ein Ferienbetreuungsangebot für Kinder der Primarstufe mit Wohnsitz in Ettingen sicherstellen, indem sie

- a) selbst entsprechende Angebote generiert;
- b) Leistungsvereinbarungen mit privaten Drittanbietern abschliesst,
- c) Kooperationen mit anderen Gemeinden eingeht.

² Für die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an den Kosten dieser Angebote kommen die Bestimmungen dieses Reglements zur Anwendung, wobei § 8 Absätze 3, 4 und 5, § 10 Absatz 2 sowie § 12 Abs. 2 Lit. c nicht anwendbar sind.

³ Subventionsberechtigt sind pro Kind maximal 5 Ferienbetreuungswochen pro Kalenderjahr.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Details zur Ferienbetreuung in der Verordnung zu diesem Reglement.

G. Schlussbestimmungen

§ 20 Verordnungskompetenz

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 21 Härtefälle

Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung über Härtefälle bei der Anwendung dieses Reglements.

§ 22 Unrechtmässiger Bezug

Zu Unrecht erhaltene Beiträge sind zurückzuerstatten oder werden mit fortbestehenden Ansprüchen verrechnet.

§ 23 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. August 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 16. Juni 2021 beschlossen und von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am ... genehmigt.

Ettingen, 16. Juni 2021

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin Der Gemeindeverwalter

Sibylle Muntwiler Jean-Claude Baumann

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen - Totalrevision

Vorbemerkungen

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2018 hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung das totalrevidierte Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen zur Beschlussfassung unterbreitet. Weil die damalige Reglementversion bei der Umsetzung zu einer drastischen Reduktion der ausgerichteten Mietzinsbeiträge geführt hätte, wurde die Gemeindeversammlungsvorlage zurückgewiesen, mit dem Auftrag das Reglement dergestalt zu überarbeiten, dass es zu keinen Kürzungen kommen wird.

Im Anschluss an diese Rückweisung bildete sich eine regionale Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern den Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil. Ziel war es, die allesamt veralteten und mit denselben Problemen wie in Ettingen behafteten Mietzinsbeitragsreglemente durch ein einheitliches totalrevidiertes Reglement zu ersetzen. Das zusammen ausgearbeitete und vereinheitlichte Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen liegt dieser Gemeindeversammlungsvorlage zugrunde.

Übersicht

Die vorerwähnte Arbeitsgruppe traf sich im Verlaufe des Jahres 2019 zu mehreren Sitzungen und erarbeitete das nun vorliegende Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen. Ziele des totalrevidierten Reglements sind eine Vereinfachung, Präzisierung und Vereinheitlichung der Berechnungsmethodik sowie eine generelle Ableitung der für die Berechnung der Mietzinsbeiträge massgebenden Faktoren aus der Sozialhilfegesetzgebung. Diese Ableitung bietet die Vorteile, dass die aufgeführten Gemeinden in ihren Reglementen keine fixen Beträge mehr definieren müssen und allfällige Änderungen der kantonalen sozialhilferechtlichen Bestimmungen automatisch für die Berechnung der Mietzinsbeiträge übernommen würden.

Sinn und Zweck der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Gemäss § 1 des kantonalen Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (SGS 844) haben Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger Anspruch auf Entlastung von übermässig hohen Mietzinsbelastungen, wenn dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit vermieden werden kann.

Der kantonale Gesetzgeber verpflichtet die Gemeinden somit zur Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Personen, die drohen in die Sozialhilfeabhängigkeit abzurutschen oder die durch den Erhalt eben dieser Mietzinsbeiträge von der Sozialhilfe abgelöst werden können. Die Gemeinden haben keine Wahlfreiheit, ob sie Mietzinsbeiträge ausrichten wollen oder nicht; Sie werden durch das kantonale Gesetz dazu verpflichtet. Lediglich bei der konkreten Umsetzung des kantonalen Gesetzes, wie beispielsweise bei der Ausgestaltung der Anspruchsvoraussetzungen sowie der Höhe des Mietzinsbeitrags, haben die Gemeinden einen gewissen Handlungsspielraum. Die kommunalen Regulierungen sind durch die Gemeinden in einem Reglement zu erlassen.

Konkrete Änderungen im totalrevidierten Reglement

Die synoptische Darstellung auf den nachfolgenden Seiten zeigt den bisherigen Reglementtext im Vergleich mit dem Neuen. Zu jedem Paragraphen wird zusätzlich ein Kurzkomentar aufgeführt. Die wichtigsten Änderungen und v.a. die Folgen daraus sind nachfolgend beschrieben:

Einkommenshöchstgrenze (§ 4)

Wie bereits weiter oben dargelegt, will das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen die Sozialhilfeabhängigkeit vermeiden. Bei der Berechnung des Anspruchs auf Sozialhilfe werden folgende drei Ausgabenpositionen berücksichtigt:

- Wohnungskosten
- Grundbedarf
- Durchschnittsprämie der Krankenkasse

Der bisherige § 6 definiert die Einkommenshöchstgrenze nur über die beiden Positionen Wohnungskosten und Lebensbedarf (=Grundbedarf). Die Krankenkassenkosten fehlen. Damit ist die Einkommenshöchstgrenze im bisherigen Reglement tiefer angesetzt als im Sozialhilferecht. Der neue § 4 korrigiert diesen Umstand, indem die Einkommenshöchstgrenze neu definiert wird. Neu ergibt sich die Einkommenshöchstgrenze über die gleichen drei Positionen wie im Sozialhilferecht. Indem jedoch von 135% des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs ausgegangen wird, können all diejenigen Personen von Mietzinsbeiträgen profitieren, welche gerade knapp nicht in die Sozialhilfe eintreten können. Damit ist der Sinn und Zweck des kantonalen Gesetzes erfüllt.

Vermögenshöchstgrenze (§ 5)

Mit CHF 25'000.00 für Alleinstehende und CHF 40'000.00 für Ehepaare waren die bisherigen Vermögensfreigrenzen sehr hoch angesetzt. Die Praxis ergab keinen einzigen Fall, bei welchem die antragstellende Person auch nur in die Nähe dieser Vermögensbeträge kam. Weil es sich um mit Steuergeldern finanzierte Sozialleistungen handelt, ist nicht ersichtlich, weshalb die Vermögensfreibeträge so hoch angesetzt werden sollen. Nachdem bereits bei der Einkommenshöchstgrenze auf die Sozialhilfegesetzgebung abgestellt wird, bietet sich dieses Vorgehen auch hier an. Mit dem Fünffachen der Vermögensfreigrenze gemäss der Sozialhilfegesetzgebung ist gewährleistet, dass Anspruchsberechtigte über ein genügend grosses Vermögenspolster verfügen, so dass sie auch unerwartete und ausserordentlich anfallende Rechnungen begleichen können, ohne dass sie gleich in die Sozialhilfeabhängigkeit zu fallen drohen (z.B. Zahnarztrechnung oder Ähnliches). Neu zählen Vermögensfreigrenzen je nach Anzahl der Personen (inkl. Kinder) im Haushalt (§ 5):

Vermögenshöchstgrenzen		
Bisher (§ 7)		Neu (§ 8)
Alleinstehend	25'000.00	Das Fünffache der Vermögensfreigrenze gemäss Sozialhilfegesetzgebung:
Ehepaar	40'000.00	
1 Person	-/-	11'000.00
2 Personen	-/-	17'000.00
3 Personen	-/-	21'000.00
4 Personen	-/-	23'500.00
Ab 5 Personen	-/-	26'500.00

Explizit nicht zum anrechenbaren Vermögen hinzugerechnet wird das Vermögen von in Zweckgemeinschaft lebenden Personen. Gemeint sind damit Wohngemeinschaften; also nicht in einer Beziehung, sondern zur Kostenoptimierung zusammenlebende Personen.

Angemessenheit der Wohnungsmiete (§ 8)

Wenngleich eine entsprechende Bestimmung im bisherigen Reglement fehlt, schreibt das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen in § 5 Abs. 1 Lit. e vor, dass die Gemeinde eine Bestimmung über die Angemessenheit der Wohnungsgrösse in ihr Reglement aufnehmen muss. Diese Vorgabe wird nunmehr in § 8 umgesetzt.

Übersteigt die Nettomiete das anrechenbare Einkommen um mehr als 40% ist entweder die Wohnung zu teuer und damit den persönlichen Verhältnissen nicht angepasst, oder das Einkommen ist so gering, dass der Eintritt in die Sozialhilfe unvermeidlich ist.

Höchstmieten (§ 10)

Bisher wurden die maximal anrechenbaren Höchstmieten im Reglement aufgeführt. Neu sollen die durch die Sozialhilfebehörde Ettingen und für die Berechnung der Sozialhilfe massgebenden Mietzinsgrenzwerte zur Anwendung kommen, wobei diese für jede Konstellation um CHF 300.00 erhöht werden. Weil das kantonale Gesetz und mit ihm das vorliegende Reglement zum Ziel haben, die Sozialhilfeabhängigkeit zu vermeiden, ist es sachgerecht, nach Möglichkeit auf die Sozialhilfegesetzgebung abzustellen, die Mietzinsbeitragsempfängerinnen und -empfänger jedoch leicht besser zu stellen, was die Erhöhung der Mietgrenzwerte um CHF 300.00 rechtfertigt. Ein Vergleich der bisherigen mit den um CHF 300.00 erhöhten Höchstmieten der Sozialhilfe ergibt folgende Aufstellung:

Höchstmieten (netto ohne Nebenkosten)		
Haushaltsgrösse	Bisher (§ 8)	Neu (§ 10)
1 Person	1'000.00	1'300.00
2 Personen	1'300.00	1'450.00
3 Personen	1'600.00	1'600.00
4 Personen	1'800.00	1'800.00
5 Personen	2'000.00	2'000.00
6 Personen	2'200.00	2'200.00

Anrechenbarer Lebensbedarf (neu: Grundbedarf) (§ 7)

Im bisherigen Reglement war der Grundbedarf je nach Haushaltskonstellation mit einem Fixbetrag aufgeführt. Neu soll auch hier auf die Sozialhilfegesetzgebung abgestellt werden. Um ein Abrutschen in die Sozialhilfeabhängigkeit zu vermeiden, wird bei der Berechnung der Mietzinsbeiträge von einem anrechenbaren Grundbedarf von 135% desjenigen gemäss Sozialhilferecht ausgegangen. Die Empfängerinnen und Empfänger von Mietzinsbeiträgen werden dadurch etwas bessergestellt als die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger.

Massgebender Lebensbedarf BISHER		Anrechenbarer Grundbedarf NEU	
Haushaltskonstellation	Massgebender Lebensbedarf	Haushaltskonstellation	135% gemäss Sozialhilfeverordnung (SGS 850.11)
Rentner resp. Rentnerin	1'325.00	1 Person	1'345.95
Rentnerpaar	2'030.00	2 Personen	2'058.75
Alleinerziehend mit			
1 Kind	2'030.00	2 Personen	2'058.75
2 Kinder	2'470.00	3 Personen	2'502.90
3 Kinder	2'838.00	4 Personen	2'880.90
4 Kinder	3'172.00	5 Personen	3'257.55
5 Kinder	3'508.00	6 Personen	3'530.25
Familien mit			
1 Kind	2'470.00	3 Personen	2'502.90
2 Kinder	2'838.00	4 Personen	2'880.90
3 Kinder	3'172.00	5 Personen	3'257.55
4 Kinder	3'508.00	6 Personen	3'530.25

Folgen für die bisherigen Bezügerinnen und Bezüger von Mietzinsbeiträgen

Das nun vorliegende Reglement bzw. die darin festgelegten Paramater führen grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung oder Kürzung der Mietzinsbeiträge. Wohl kann es im Einzelfall geringe Abweichungen nach unten oder oben geben, aber in der Grundtendenz bleiben die bisher ausgerichteten Beiträge in etwa gleich hoch (dies gilt für alle obenerwähnten Gemeinden). Eine Ausnahme bildet die Berücksichtigung von ausgewiesenen Fremdbetreuungskosten, welche bisher bei CHF 360.00 pro Monat plafoniert waren. Neu sind diese Kosten unbeschränkt anzurechnen, sofern sie aufgrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerechtfertigt sind. Diese Neuerung kann zu Mehrausgaben bei den Mietzinsbeiträgen führen.

Legende	
AE	Alleinerziehend
Fam	Komplettfamilie (Mutter und Vater)
K	Kind
MZB	Mietzinsbeitrag pro Monat

Konstellation	MZB bisher	MZB neu	Δ absolut
Fam, 1 K	44.35	0.00	-44.35
Fam, 2 K	649.00	649.00	0
Fam, 3 K	497.35	567.05	+69.70

Zusammenfassung

Das totalrevidierte Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen verfolgt im Einklang mit der kantonalen Gesetzgebung den Zweck, mittels Beiträgen eine übermässig hohe Mietzinsbelastung dergestalt abzufedern, als dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit vermieden werden kann. Neu lehnen sich die für die Berechnung des Mietzinsbeitrags massgebenden Beträge an das Sozialhilferecht an, wobei der massgebende Grundbedarf bei den Mietzinsbeiträgen 135% desjenigen in der Sozialhilfe beträgt. Dadurch profitieren weiterhin diejenigen Personen, welche knapp nicht Sozialhilfe beziehen können.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das totalrevidierte Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen zu beschliessen.

Der Gemeinderat



GEMEINDE ETTINGEN

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

vom 16. Juni 2021

ENTWURF zuhanden der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2021

Stand: 30.09.2020

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) und § 9 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (SGS 844), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement vollzieht das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997.

² Es dient den Bezugsberechtigten gemäss § 2 zur Vermeidung der Sozialhilfeabhängigkeit.

§ 2 Anspruchsberechtigung

¹ Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit Wohnsitz in Ettingen haben bei übermässig hohen Mietzinsbelastungen im Verhältnis zum Einkommen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

² Anspruchsberechtigt sind:

- a) Schweizerinnen und Schweizer;
- b) Ausländerinnen und Ausländer mit einem Ausweis C EU/EFTA (Niederlassungsbewilligung) oder einem Ausweis B (Aufenthaltsbewilligung).

³ Anspruchsberechtigt ist nur, wer seit mindestens zwei Jahren im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz hat.

⁴ An Besitzerinnen und Besitzer eines Motorfahrzeugs mit mehr als 50 ccm werden keine Mietzinsbeiträge ausgerichtet, sofern die Benutzung des Fahrzeugs nicht aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen unabdingbar ist.

⁵ In begründeten Ausnahmefällen ist der Besitz eines Motorfahrzeuges gestattet.

§ 3 Subsidiarität

¹ Voraussetzung für den Erhalt von Mietzinsbeiträgen ist die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Erzielung eines den persönlichen Verhältnissen entsprechenden eigenen Einkommens, und dass keine Leistungen Dritter bestehen, die gemäss § 12 des Gesetzes über die Sozial- und Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz¹) gegenüber der Gemeinde (Sozialhilfebehörde) rückerstattungspflichtig sind.

² Solange Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse eine Erhöhung des Arbeitspensums bzw. die grundsätzliche Aufnahme einer Arbeit zumutbar ist, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

B. Anspruchsvoraussetzungen

§ 4 Einkommenshöchstgrenze

¹ Damit ein Anspruch auf Mietzinsbeiträge besteht, darf das Einkommen der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller die Einkommenshöchstgrenze nicht übersteigen. Diese berechnet sich aus:

- a) 135 % des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetz entsprechend der Haushaltgrösse;

¹ SHG, SGS 850

- b) den effektiven Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal der für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebenden Durchschnittsprämien, abzüglich allfälliger Prämienverbilligungen;
- c) der Nettomiete bis maximal die Höchstmiete einschliesslich 20% der Nettomiete als Nebenkosten.

² Übersteigt das Einkommen die Einkommenshöchstgrenze, so besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

§ 5 Vermögenshöchstgrenze

¹ Übersteigt das Vermögen aller im selben Haushalt lebenden Personen das Fünffache der freien Vermögensbeiträge gemäss Sozialhilfegesetzgebung, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden:

- a) notwendige Fahrzeuge im Sinne von § 2 Absatz 4;
- b) das Vermögen von in Zweckgemeinschaft lebenden Personen.

C. Berechnungsgrundlagen

§ 6 Anrechenbares Einkommen

¹ Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen aktuellen Nettoeinkünften aller im selben Haushalt lebenden Personen.

² Nicht zum Einkommen hinzugerechnet wird:

- a) eine allfällige Hilflosenentschädigung;
- b) das Einkommen von in Zweckgemeinschaft lebenden Personen.

§ 7 Anrechenbare Ausgaben

¹ Die anrechenbaren Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- a) 135% des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetzgebung;
- b) Die effektiven Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal der für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebenden Durchschnittsprämien, abzüglich allfälliger Prämienverbilligungen;
- c) Die Nettomiete bis maximal die Höchstmiete einschliesslich 20% der Nettomiete als Nebenkosten;
- d) Die ausgewiesenen und selbstgetragenen Fremdbetreuungskosten für Kinder, sofern diese der Zielsetzung der familienergänzenden Kinderbetreuung entsprechen;
- e) Die ausgewiesenen AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige;
- f) Behinderungsbedingte Ausgaben, sofern diese die Einnahmen aus der Hilflosenentschädigung übersteigen;
- g) Ausgaben für ein erforderliches Fahrzeug gemäss § 2 Abs. 4 werden zu 50%, in jedem Fall aber mit maximal CHF 200 pro Monat angerechnet.

§ 8 Angemessenheit der Wohnungsmiete

Beträgt die Nettomiete mehr als 40% des anrechenbaren Einkommens gemäss § 6, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

§ 9 Nettomiete

¹ Als Nettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Mietzins ohne Nebenkosten.

² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Nettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Miethöhe reduziert. In diesem Fall kann die Gemeinde einen schriftlichen Untermietvertrag verlangen.

§ 10 Anrechenbare Höchstmieten

¹ Als anrechenbare Höchstmieten gelten die von der Sozialhilfebehörde genehmigten angemessenen Wohnkosten zuzüglich CHF 300.

² Übersteigt die Nettomiete die anrechenbare Höchstmiete gemäss Absatz 1, so ist der übersteigende Teil nicht beitragsberechtigt.

§ 11 Mietzinsbeitrag

¹ Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und den anrechenbaren Ausgaben.

² Der effektiv zur Auszahlung gelangende Mietzinsbeitrag ist begrenzt auf die Höhe der Nettomiete bis maximal die Höchstmiete.

D. Schlussbestimmungen

§ 12 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung, sofern nicht ein Vertrag mit anderen Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Mietzinsbeiträge besteht.

² Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung über Härtefälle.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 13 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Bezügerinnen und Bezüger von Mietzinsbeiträgen sind verpflichtet, der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung jede Änderung einer für die grundsätzliche Bezugsberechtigung oder die Höhe der Bezüge erheblichen Tatsache innert Monatsfrist mitzuteilen.

⁵ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres unaufgefordert einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

§ 14 Auszahlung

¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

² Im Einverständnis mit den Bezugsberechtigten können die Beiträge auch direkt der Vermieterschaft überwiesen werden.

§ 15 Unrechtmässiger Bezug

¹ Mietzinsbeiträge, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere Weise unrechtmässig erwirkt wurden, sind samt Zinsen zurückzuerstatten.

² Wird ein unrechtmässiger Bezug von Mietzinsbeiträgen festgestellt, werden die Auszahlungen umgehend eingestellt.

§ 16 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder einer mittels Vertrags mit anderen Gemeinden eingerichteten gemeinsamen, interkommunalen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 13. Dezember 2007 aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung am 16. Juni 2021 beschlossen und von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am ... genehmigt.

Ettingen, 16. Juni 2021

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin Der Gemeindeverwalter

Sibylle Mutwiler Jean-Claude Baumann

Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2021
Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 13.12.2007 - SYNOPSIS

Neuer Text	Bisheriger Text	Kommentar
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Reglement vollzieht das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997.</p> <p>² Es dient den Bezugsberechtigten gemäss § 2 zur Vermeidung der Sozialhilfeabhängigkeit.</p>	<p>§ 1 Zweck</p> <p>Dieses Reglement vollzieht das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997 und regelt die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der kommunalen Mietzinsbeiträge</p>	<p>Redaktionelle Anpassung. Keine inhaltliche Veränderung.</p>
<p>§ 2 Anspruchsberechtigung</p> <p>¹ Familien, Alleinerziehende, Rentenbezogenerinnen und Rentenbezogener in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit Wohnsitz in Ettingen haben bei übermässig hohen Mietzinsbelastungen im Verhältnis zum Einkommen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.</p> <p>² Anspruchsberechtigt sind:</p> <p>a) Schweizerinnen und Schweizer;</p> <p>b) Ausländerinnen und Ausländer mit einem Ausweis C EU/EFTA (Niederlassungsbewilligung) oder einem Ausweis B (Aufenthaltsbewilligung).</p> <p>³ Anspruchsberechtigt ist nur, wer seit mindestens zwei Jahren im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz hat.</p>	<p>§ 2 Beitragsberechtigte</p> <p>¹ Familien, Alleinerziehende, Rentenbezogenerinnen und Rentenbezogener in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit Wohnsitz in Ettingen haben bei übermässig hohen Mietzinsbelastungen im Verhältnis zum Einkommen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag, wenn dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit vermieden werden kann.</p> <p>² Beitragsberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung C oder Aufenthaltsbewilligung B.</p> <p>³ Voraussetzung für die Beitragsberechtigung ist die 2-jährige Wohnsitznahme im Kanton.</p>	<p>Abs. 1: Keine inhaltliche Änderung.</p> <p>Abs. 2: Das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (SGS 844) erwähnt in § 3 Abs. 2 im Zusammenhang mit der Beitragsberechtigung Schweizerinnen und Schweizer sowie niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer. Der Gemeinderat möchte weitergehen als das kantonale Gesetz und auch Inhaber/innen eines B-Ausweises zum Bezug von Mietzinsbeiträgen berechtigen.</p> <p>Abs. 3: Keine Änderung. Vorgabe gemäss dem kantonalen Gesetz.</p>

<p>⁴ An Besitzerinnen und Besitzer eines Motorfahrzeugs mit mehr als 50 ccm werden keine Mietzinsbeiträge ausgerichtet, sofern die Benutzung des Fahrzeugs nicht aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen unabdingbar ist.</p> <p>⁵ In begründeten Ausnahmefällen ist der Besitz eines Motorfahrzeuges gestattet.</p>	<p>⁴ Besitzerinnen und Besitzer von Motorfahrzeugen sind nicht beitragsberechtigt, sofern die Benützung des Motorfahrzeuges aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht unabdingbar ist.</p>	<p>Abs. 4: Neu sollen Motorfahrzeuge unter 50ccm für die Anspruchsberechtigung ausser Acht gelassen werden. Aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen können Mietzinsbeiträge auch dann zugesprochen werden, wenn ein Fahrzeug mit mehr als 50ccm gehalten wird.</p> <p>Abs. 5: Neu soll in begründeten Ausnahmefällen (Härtefälle) auch dann ein Fahrzeug gehalten werden dürfen, wenn dies weder aus beruflichen noch aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist. Z.B. bei einer Grossfamilie, welche den Alltag organisatorisch bewältigen muss.</p>
<p>§ 3 Subsidiarität</p> <p>¹ Voraussetzung für den Erhalt von Mietzinsbeiträgen ist die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Erzielung eines den persönlichen Verhältnissen entsprechenden eigenen Einkommens, und dass keine Leistungen Dritter bestehen, die gemäss § 12 des Gesetzes über die Sozial- und Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz¹) gegenüber der Gemeinde (Sozialhilfebehörde) rückerstattungspflichtig sind.</p>	<p>§ 5 Subsidiarität</p> <p>Mietzinsbeiträge nach diesem Reglement werden nur ausgerichtet, wenn belegt ist, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller ihren Anspruch auf Leistungen aus anderen Sozialversicherungen geltend gemacht haben.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung. Anwendungsbereich nicht nur auf die Sozialversicherungen beschränkt.</p>

<p>² Solange Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse eine Erhöhung des Arbeitspensums bzw. die grundsätzliche Aufnahme einer Arbeit zumutbar ist, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.</p>		<p>Anwendungsbereich insbesondere auf die Bemühungen zur Erzielung eines den persönlichen Verhältnissen angemessenen Erwerbsumsatzes ausgedehnt.</p>
<p>B. Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>§ 4 Einkommenshöchstgrenze</p> <p>¹ Damit ein Anspruch auf Mietzinsbeiträge besteht, darf das Einkommen der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller die Einkommenshöchstgrenze nicht übersteigen. Diese berechnet sich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 135 % des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetz entsprechend der Haushaltsgrösse; b) den effektiven Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal der für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebenden Durchschnittsprämien, abzüglich allfälliger Prämienverbilligungen; c) der Nettomiete bis maximal die Höchstmiete einschliesslich 20% der Nettomiete als Nebenkosten. 	<p>§ 6 Einkommenshöchstgrenze</p> <p>Das Einkommen darf die Einkommenshöchstgrenze der Antragstellerinnen und Antragsteller nicht übersteigen. Diese setzt sich zusammen aus der massgebenden Höhe des Lebensbedarfs gemäss § 10 lit. b. und der massgebenden Höchstmiete gemäss § 8.</p>	<p>Das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (SGS 844) will die Sozialhilfeabhängigkeit vermeiden. Bei der Berechnung des Anspruchs auf Sozialhilfe werden folgende drei Ausgabenpositionen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnungskosten - Grundbedarf - Durchschnittsprämie der Krankenkasse <p>Der bisherige § 6 definiert die Einkommenshöchstgrenze nur über die beiden Positionen Wohnungskosten und Lebensbedarf (=Grundbedarf). Die Krankenkassenkosten fehlen. Damit ist die Einkommenshöchstgrenze im bisherigen Reglement tiefer angesetzt, als im Sozialhilferecht.</p> <p>Der neue § 4 korrigiert diesen Umstand, indem die Einkommenshöchstgrenze neu definiert wird.</p> <p>Indem von 135% des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs ausgegangen wird, können all diejenigen Personen von</p>

<p>²Übersteigt das Einkommen die Einkommenshöchstgrenzen, so besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.</p>		<p>Mietzinsbeiträgen profitieren, welche gerade knapp nicht in die Sozialhilfe eintreten können.</p>																								
<p>§ 5 Vermögenshöchstgrenze</p> <p>¹ Übersteigt das Vermögen aller im selben Haushalt lebenden Personen das Fünffache der freien Vermögensbeiträge gemäss Sozialhilfegesetzgebung, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.</p> <p>² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden:</p> <p>a) notwendige Fahrzeuge im Sinne von § 2 Absatz 4;</p> <p>b) das Vermögen von in Zweckgemeinschaft lebenden Personen.</p>	<p>§ 7 Vermögenshöchstgrenze</p> <p>Das Reinvermögen darf bei Alleinstehenden CHF 25'000, bei Ehepaaren CHF 40'000 nicht übersteigen. Das Kindsvermögen wird dabei nur berücksichtigt, soweit ihm von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in den letzten 10 Jahren Werte zugeflossen sind. Der Einbezug dieser Vermögenswerte erfolgt analog den Berechnungen für die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV.</p>	<p>Die Vermögensfreigrenze war bisher sehr hoch angesetzt. Es gab noch nicht einen Fall, bei dem die Vermögensfreigrenze hätte angewendet werden müssen. Neu wird die Vermögensfreigrenze aus der Sozialhilfegesetzgebung abgeleitet (das Fünffache):</p> <table border="1" data-bbox="598 206 810 770"> <thead> <tr> <th>Personen</th> <th>Sozialhilfe</th> <th>Faktor</th> <th>Neu</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>2'200</td> <td>5</td> <td>11'000</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>3'400</td> <td>5</td> <td>17'000</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>4'200</td> <td>5</td> <td>21'000</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>4'700</td> <td>5</td> <td>23'500</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>5'300</td> <td>5</td> <td>26'500</td> </tr> </tbody> </table>	Personen	Sozialhilfe	Faktor	Neu	1	2'200	5	11'000	2	3'400	5	17'000	3	4'200	5	21'000	4	4'700	5	23'500	5	5'300	5	26'500
Personen	Sozialhilfe	Faktor	Neu																							
1	2'200	5	11'000																							
2	3'400	5	17'000																							
3	4'200	5	21'000																							
4	4'700	5	23'500																							
5	5'300	5	26'500																							
<p>C. Berechnungsgrundlagen</p> <p>§ 6 Anrechenbares Einkommen</p> <p>¹ Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen aktuellen Nettoeinkünften aller im selben Haushalt lebenden Personen.</p> <p>² Nicht zum Einkommen hinzugerechnet wird:</p> <p>a) eine allfällige Hilflosenentschädigung;</p> <p>b) das Einkommen von in Zweckgemeinschaft lebenden Personen.</p>	<p>§ 9 Einkommen</p> <p>¹ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften aller im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen.</p> <p>² Als Einkommen gelten der Nettolohn, allfällige Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Alimente, Prämienverbilligungen für die Krankenversicherung und weitere Einkünfte.</p>	<p>Abs. 1: Keine inhaltlichen Änderungen.</p> <p>Abs. 2: Präzisierung, was nicht zum Einkommen hinzugezählt wird. V.a. wichtig bei Wohngemeinschaften (WG)</p>																								

§ 7 Anrechenbare Ausgaben ¹ Die anrechenbaren Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:	§ 10 Anrechenbare Ausgaben Als anrechenbare Ausgaben gelten:	Lit. a) Neu wird der Grundbedarf aus der Sozialhilfegesetzgebung abgeleitet (135%):																								
<p>a) 135% des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetzgebung;</p> <p>b) Die effektiven Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal der für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebenden Durchschnittsprämien, abzüglich allfälliger Prämienverbilligungen;</p> <p>c) Die Nettomiete bis maximal die Höchstmiete einschliesslich 20% der Nettomiete als Nebenkosten;</p> <p>d) Die ausgewiesenen und selbstgetragenen Fremdbetreuungskosten für Kinder, sofern diese der Zielsetzung der familienergänzenden Kinderbetreuung entsprechen;</p> <p>e) Die ausgewiesenen AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige;</p> <p>f) Behinderungsbedingte Ausgaben, sofern diese die Einnahmen aus der Hilflosenentschädigung übersteigen;</p> <p>g) Ausgaben für ein erforderliches Fahrzeug gemäss § 2 Abs. 4 werden zu 50%, in jedem Fall aber mit maximal CHF 200 pro Monat angerechnet.</p>	<p>a) im Maximum die Nettomiete gemäss § 8 zuzüglich die vertraglichen Wohnnebenkosten</p> <p>b) der massgebende Lebensbedarf pro Monat für:</p> <p>1. Rentner und Rentnerinnen CHF 1'325</p> <p>2. Rentnerpaare CHF 2'030</p> <p>3. Alleinerziehende mit:</p> <p>1 Kind CHF 2'030</p> <p>2 Kindern CHF 2'470</p> <p>3 Kindern CHF 2'838</p> <p>4 Kindern CHF 3'172</p> <p>5 Kindern CHF 3'508</p> <p>pro weiteres Kind CHF 336</p> <p>4. Familien mit:</p> <p>1 Kind CHF 2'470</p> <p>2 Kindern CHF 2'838</p> <p>3 Kindern CHF 3'172</p> <p>4 Kindern CHF 3'508</p> <p>pro jedes weitere Kind CHF 336</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Personen</th> <th>Sozialhilfe</th> <th>Faktor</th> <th>Neu</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>997</td> <td>135%</td> <td>1'345</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>1'525</td> <td>135%</td> <td>2'058</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>1'854</td> <td>135%</td> <td>2'502</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>2'134</td> <td>135%</td> <td>2'880</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>2'413</td> <td>135%</td> <td>3'257</td> </tr> </tbody> </table> <p>Lit. b) Präzisierung, dass die Prämienverbilligung von den anrechenbaren Ausgaben abgezogen wird.</p> <p>Lit. c) Es wird nicht mehr von den vertraglich vereinbarten Wohnnebenkosten ausgegangen, sondern diese werden mit pauschal 20% der Nettomiete angerechnet.</p> <p>Lit. d) Die Fremdbetreuungskosten sind neu nicht mehr limitiert auf CHF 360 pro Monat, sondern werden voll als anrechenbare Ausgaben angerechnet, sofern sie aufgrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerechtfertigt sind.</p> <p>Lit. e) Neu aufgenommen, falls Nichterwerbstätige Mietzinsbeiträge beanspruchen.</p> <p>Lit. f) Neu aufgenommen.</p> <p>Lit. g) Neu aufgenommen in Hinblick auf die Härtefallklausel in § 2 Abs. 5.</p>	Personen	Sozialhilfe	Faktor	Neu	1	997	135%	1'345	2	1'525	135%	2'058	3	1'854	135%	2'502	4	2'134	135%	2'880	5	2'413	135%	3'257
Personen	Sozialhilfe	Faktor	Neu																							
1	997	135%	1'345																							
2	1'525	135%	2'058																							
3	1'854	135%	2'502																							
4	2'134	135%	2'880																							
5	2'413	135%	3'257																							

	<p>Diese Pauschalbeiträge umfassen alle allgemeinen Lebenshaltungskosten.</p> <p>c) die kantonalen Durchschnittsprämien für die Grundversicherung der Krankenkasse gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen.</p> <p>d) die ausgewiesenen Fremdbetreuungskosten pro Kind bis zu einem Maximalbetrag von CHF 360 pro Monat.</p>	
<p>§ 8 Angemessenheit der Wohnungsmiete</p> <p>Beträgt die Nettomiete mehr als 40% des anrechenbaren Einkommens gemäss § 6, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.</p>		<p>Diese Bestimmung fehlte im bisherigen Reglement.</p> <p>Das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (SGS 844) schreibt in § 5 Abs. 1 Lit. e vor, dass die Gemeinde eine Bestimmung über die Angemessenheit der Wohnungsgrösse (relevant sind die Wohnungskosten) in ihr Reglement aufnehmen muss.</p>
<p>§ 9 Nettomiete</p> <p>¹ Als Nettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Mietzins ohne Nebenkosten.</p> <p>² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Nettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Miethöhe reduziert. In diesem Fall kann die Gemeinde einen schriftlichen Untermietvertrag verlangen.</p>		<p>Neu aufgenommen. Dient der Präzisierung.</p>

<p>§ 10 Anrechenbare Höchstmieteten</p> <p>¹ Als anrechenbare Höchstmieteten gelten die von der Sozialhilfebehörde genehmigten angemessenen Wohnkosten zuzüglich CHF 300.</p> <p>² Übersteigt die Nettomiete die anrechenbare Höchstmiete gemäss Absatz 1, so ist der übersteigende Teil nicht beitragsberechtigt.</p>	<p>§ 8 Höchstmiete pro Monat und Haushalt</p> <p>Für die Berechnung des Mietzinsbeitrages wird die Nettomiete bis zu den nächstehend aufgeführten Höchstbeiträgen angerechnet:</p> <p>a) 1-Personen-Haushalt CHF 1'000 b) 2-Personen-Haushalt CHF 1'300 c) 3-Personen-Haushalt CHF 1'600 d) 4-Personen-Haushalt CHF 1'800 e) 5-Personen-Haushalt CHF 2'000 f) pro zusätzliche Person CHF 200</p>	<p>Die für die Beitragsberechtigung massgebende Höchstmiete wird neu aus der Sozialhilfegesetzgebung abgeleitet (+CHF 300):</p> <table border="1" data-bbox="359 208 571 768"> <thead> <tr> <th>Personen</th> <th>Sozialhilfe</th> <th>Zuschlag</th> <th>Neu</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>1'000</td> <td>300</td> <td>1'300</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>1'150</td> <td>300</td> <td>1'450</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>1'300</td> <td>300</td> <td>1'600</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>1'500</td> <td>300</td> <td>1'800</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>1'700</td> <td>300</td> <td>2'000</td> </tr> </tbody> </table>	Personen	Sozialhilfe	Zuschlag	Neu	1	1'000	300	1'300	2	1'150	300	1'450	3	1'300	300	1'600	4	1'500	300	1'800	5	1'700	300	2'000
Personen	Sozialhilfe	Zuschlag	Neu																							
1	1'000	300	1'300																							
2	1'150	300	1'450																							
3	1'300	300	1'600																							
4	1'500	300	1'800																							
5	1'700	300	2'000																							
<p>§ 11 Mietzinsbeitrag</p> <p>¹ Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und den anrechenbaren Ausgaben.</p> <p>² Der effektiv zur Auszahlung gelangende Mietzinsbeitrag ist begrenzt auf die Höhe der Nettomiete bis maximal die Höchstmiete.</p>	<p>§ 11 Berechnungsformel und Auszahlungsmodalitäten</p> <p>¹ Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem Einkommen gemäss § 9 und den anrechenbaren Ausgaben gemäss § 10 und darf die angerechnete Nettomiete gemäss § 8 nicht übersteigen.</p> <p>² Der Mietzins wird quartalsweise ausgerichtet.</p> <p>³ Mietzinsbeiträge unter CHF 30 pro Quartal werden nicht ausgerichtet.</p>	<p>Keine inhaltliche Änderung.</p>																								

<p>D. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 12 Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung, sofern nicht ein Vertrag mit anderen Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Mietzinsbeiträge besteht.</p> <p>² Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung über Härtefälle.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.</p>	<p>§ 4 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Abteilung Zentrale Dienste entscheidet im Rahmen dieses Reglements über die Gesuche, berechnet die Höhe der Leistungen und erlässt die entsprechende Verfügung.</p> <p>² Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Zentralen Dienste über Härtefälle.</p>	<p>Abs. 1: Der Gemeinderat bestimmt die für die Berechnung und das Verfügen von Mietzinsbeiträgen zuständige Stelle innerhalb der Gemeindeverwaltung. Wenngleich zurzeit nicht geplant, sieht das Reglement neu die Möglichkeit vor, dass eine zentrale Stelle für mehrere Gemeinden Mietzinsbeitragsverfügungen erlassen kann.</p> <p>Abs. 2: Die Härtefallklausel für unvorhersehbare und aussergewöhnliche Fälle bleibt bestehen.</p> <p>Abs. 3: Untergeordnete Details für den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen kann der Gemeinderat in der Verordnung erlassen (z.B. zumutbare Erwerbsspensen in Abhängigkeit der Anzahl Kinder und deren Alter).</p>
<p>§ 13 Verfahren</p> <p>¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p> <p>² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.</p>	<p>§ 3 Verfahren</p> <p>¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Abteilung Zentrale Dienste unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.</p> <p>² Die Beitragsberechtigung beginnt nach der Beitragsgesprache auf den 1. Tag des Folgemonats.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen.</p>

<p>³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.</p> <p>⁴ Bezügerinnen und Bezüger von Mietzinsbeiträgen sind verpflichtet, der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung jede Änderung einer für die grundsätzliche Bezugsberechtigung oder die Höhe der Bezüge erheblichen Tatsache innert Monatsfrist mitzuteilen.</p> <p>⁵ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres unaufgefordert einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.</p>	<p>³ Die Zusicherung erfolgt für eine Anspruchsperiode, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung der Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse.</p> <p>⁴ Veränderte Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse sind umgehend zu melden und bewirken für die laufende Anspruchsperiode eine Neuberechnung des Mietzinsbeitrages. Bei geringfügigen Änderungen kann auf eine Anpassung des Mietzinses verzichtet werden. Als geringfügig gelten Änderungen der Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, wenn die Neuberechnung des Mietzinsbeitrags im Vergleich zu alten Berechnung eine Differenz von höchstens CHF 20 pro Monat ergibt.</p>	
<p>§ 14 Auszahlung</p> <p>¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.</p> <p>² Im Einverständnis mit den Bezugsberechtigten können die Beiträge auch direkt der Vermieterschaft überwiesen werden.</p>		Keine Anmerkungen.

<p>§ 15 Unrechtmässiger Bezug</p> <p>¹ Mietzinsbeiträge, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere Weise unrechtmässig erwirkt wurden, sind samt Zinsen zurückzuerstatten.</p> <p>² Wird ein unrechtmässiger Bezug von Mietzinsbeiträgen festgestellt, werden die Auszahlungen umgehend eingestellt.</p>	<p>§ 14 Unrechtmässiger Bezug</p> <p>Bezügerinnen und Bezüger haben Mietzinsbeiträge, die sie sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder durch andere Weise unrechtmässig erwirkt haben, zurückzuerstatten. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.</p>	<p>Keine inhaltlichen Anpassungen.</p> <p>Präzisierung, dass im Falle eines unrechtmässigen Bezugs die Auszahlungen umgehend eingestellt werden.</p>
<p>§ 16 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder einer mittels Vertrags mit anderen Gemeinden eingerichteten gemeinsamen, interkommunalen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>§ 13 Rechtsschutz</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Abteilung Zentrale Dienste kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Keine Anmerkungen.</p>
<p>§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 13. Dezember 2007 aufgehoben.</p>	<p>§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Dieses Reglement hebt den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 1997 über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Eftingen auf.</p>	<p>Keine Anmerkungen.</p>

<p>§ 18 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>	<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die kantonale Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.</p>	<p>Der Gemeinderat soll das Datum des Inkrafttretens bestimmen, sobald für die neue Administration alles vorbereitet ist.</p>
	<p>§ 12 Anpassungen</p> <p>Die Anpassung der in den §§ 7, 8 und 10 aufgeführten Beträge erfolgt durch den Gemeinderat.</p>	<p>Neu werden die Vermögenshöchstgrenze, die Höchstmiete und der Grundbedarf aus der sozialhilferechtlichen Gesetzgebung abgeleitet.</p>